

Compliance-Richtlinien

Präambel

Die Gesellschaft verlangt von allen ihren Mitarbeitern, dass sie stets im Einklang mit dem geltenden Recht sowie den unternehmensinternen Richtlinien handeln. Grundvoraussetzung für Compliance im Unternehmen ist die eindeutige Weisung der Unternehmensleitung an alle Mitarbeiter, dass die Gesetze einzuhalten sind und die – ebenso eindeutige - Warnung, dass Verstöße nicht toleriert werden. Die Compliance Richtlinien verlangen nicht nur von allen Mitarbeitern gesetzestreu Verhalten, sondern enthalten auch Vorgaben zur Beachtung des Antikorruptionsrechts, zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei der Dienstausbübung, zum Schutz des Unternehmensvermögens und zum Datenschutz. Die nachfolgenden Richtlinien enthalten Mindeststandards für alle Mitarbeiter.

§1 Grundsatz

- (1) Die Mitarbeiter müssen alle in ihrem Arbeitsfeld einschlägigen Gesetze, Vorschriften, interne Anweisungen und Richtlinien beachten.
- (2) Mitarbeiter sind gehalten, sich in ihrem Arbeitsumfeld redlich und fair, mit Anstand und Integrität zu verhalten und jeden Konflikt zwischen privaten und geschäftlichen Interessen zu vermeiden. Darüber hinaus sollen sie auch im Privatleben darauf achten, den guten Ruf der Gesellschaft nicht zu beschädigen.

§2 Nichtdiskriminierung

Die Gesellschaft toleriert keinerlei Diskriminierung oder Belästigung im Arbeitsumfeld, sei es aufgrund von Alter, Behinderungen, Herkunft, Geschlecht, politischer Haltung oder gewerkschaftlicher Betätigung, Rasse, Religion oder sexueller Orientierung.

§3 Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit personenbezogenen Daten, d.h. mit Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter und bestimmbarer natürlicher Personen in Berührung kommen, wahren das Datengeheimnis gemäß aktueller Gesetzgebung. Personenbezogene Daten werden nicht unbefugt verarbeitet, erhoben oder genutzt.
- (2) Vertrauliche Informationen und Geschäftsunterlagen müssen vor dem Einblick Dritter und nicht beteiligter Kollegen in geeigneter Weise geschützt werden.

§4 Kommunikation

Die Weitergabe von Informationen über die Gesellschaft an die Öffentlichkeit darf nur mit Zustimmung der Geschäftsleitung erfolgen.

§5 Keine gesetzeswidrigen Aktivitäten

- (1) Die Gesellschaft toleriert keinerlei Form von Korruption oder Bestechung.
- (2) Mitarbeiter dürfen sich im Arbeitsumfeld weder in illegale Vorgänge verwickeln lassen, noch dürfen sie illegale Handlungen tolerieren.

§6 Annahme von Geschenken und Einladungen

- (1) Die Annahme von Geschenken und anderen Vergünstigungen ist grundsätzlich untersagt, falls die Interessen der Gesellschaft negativ berührt werden oder die professionelle Unabhängigkeit der Mitarbeiter gefährdet sein könnte, sei es tatsächlich oder dem Anschein nach.
- (2) Die Annahme von Geschenken und anderen Vergünstigungen ist zulässig, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:
 - Der Wert des Geschenks liegt unter einer Orientierungsgröße von 25,00 €

§7 Gewährung von Geschenken und Einladungen

Zuwendungen oder Einladungen zu Veranstaltungen ohne vorherrschenden geschäftlichen Charakter dürfen nicht in der Absicht gewährt oder ausgesprochen werden, unredliche geschäftliche Vorteile zu erlangen. Das Verbot gilt auch dann, wenn nur die Besorgnis besteht, dass eine solche Absicht unterstellt oder ein Interessenkonflikt angenommen werden könnte.

§8 Geschäftspartner

Alle Geschäftseinheiten müssen vor Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartnern durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die Geschäftsbeziehungen angemessen überprüft, dokumentiert und geführt werden.

§9 Meldung von Compliance-Verstößen

Die Gesellschaft erwartet von ihren Mitarbeitern und Geschäftspartnern, dass sie Compliance-Verstöße, von denen sie Kenntnis erhalten, an die Geschäftsleitung melden.

§10 Disziplinarische Folgen von Compliance-Verstößen

(1) Die Einhaltung dieser Richtlinien ist für alle Mitarbeiter zwingend. Deshalb werden gegen jeden Mitarbeiter – unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Sanktion – disziplinarische Maßnahmen wegen der Verletzung arbeitsrechtlicher Pflichten eingeleitet. Insbesondere folgende disziplinarische Maßnahmen können zur Anwendung kommen.

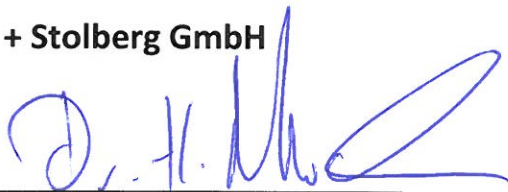
- Ermahnung
- Abmahnung
- Verlust von freiwilligen Entgeltbestandteilen
- Verlust variabler Entgeltbestandteile
- Versetzung auf eine andere Position
- Kündigung

(2) Die Gesellschaft kann die Mitarbeiter für Folgen von Compliance-Verstößen zur Verantwortung ziehen und Schadensersatz geltend machen.

(3) Compliance-Verstöße können für die Mitarbeiter strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Krefeld, im September 2014

Röhr + Stolberg GmbH



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'D. H. M.', is written over a horizontal line.